Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 139. Freitag den 18. Mai 1888. 82. Jahrgang.

Vom Trinken unserer Altvordern.

Culturhistorische Skizze von Dr. Heinrich Ruhe.

Nachdruck verboten.

Die Klagen über das erschreckende Umsichgreifen des unmäßigen Genusses von geistigen Getränken aller Art sind gewiß nur allzu sehr gerechtfertigt. Man müßte ja blind sein, könnte man das furchtbare Laster des maßlosen Trinkens und dessen noch furchtbarere Folgen übersehen. Allein andererseits wäre es höchst ungerecht, wenn man für die erstaunliche Verbreitung des Alkoholismus in Deutschland die Neuzeit verantwortlich machen wollte. Oder haben unsere Vorfahren etwa nicht getrunken? Wer die Geschichte des Mittelalters kennt, der weiß, daß in den früheren Jahrhunderten dem Genusse von Spirituosen in einem viel ausgedehnteren Maße gehuldigt wurde als heutzutage, und zwar nicht blos in den Hütten der Armen und in den Häusern der Handwerker, sondern auch in den Ritterburgen und in den Königspalästen. Aber unsere Vorfahren hatten vor uns einen doppelten Vorzug voraus; einmal waren ihre Getränke rein und unverfälscht und deshalb nicht verderbenbringend für Körper und Geist, und zweitens vermochten sie mit ihren robusten Naturen und starken Nerven bedeutend mehr zu vertragen, als wir bei unserer weichlichen Lebensweise.

Im Mittelalter war der Wein so zu sagen Gemeingut des deutschen Volkes. Man trank Wein sowohl in den eigentlichen Weingegenden, wie am Rhein, an der Mosel u. s. w., wie auch an Orten, wo derselbe heute als Luxusartikel betrachtet und daher nur von den Wohlhabenden genossen wird. Man trank Wein in der Frühe zur Morgensuppe, Mittags zur Hauptmahlzeit, Nachmittags zum Vesperbrod (sog. Undern oder Afternunden) und Abends beim Nachtessen. Ja, Viele pflegten noch einen Becher Wein als — Schlaftrunk im Bette zu trinken. Das Weintrinken schien derart Lebensbedürfniß zu sein, daß man selbst den Armen Geschenke an Wein machte und sogar für die Gefangenen ein bestimmtes „Trinkgeld" aufwarf.

Auch die Frauen waren dem Weine keineswegs abhold. Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha, ein würdiger und tüchtiger Fürst, verordnete im 17. Jahrhundert in der von ihm erlassenen Kellerordnung, „der jungen Herrschaft und den Fräuleins (Prinzessinnen) seines Hauses sollten bei jeder Mahlzeit zusammen 2 Maß Wein und 4½ Maß Bier gegeben, für den Mädchen- (Hofdamen-) und Officierstisch aber auf jede Person 3½ Maß Landwein und 1 Maß Bier, sowie zum Früh- und zum Vespertrank für gräfliche und adelige Frauenzimmer 2 Maß Wein und 2 Maß Bier Morgens und 2 Maß Landwein Abends gereicht werden". Seitdem im Laufe des 18. Jahrhunderts Chocolade, Kaffee und Thee allmälig sich in Deutschland einbürgerten, entsagten die Frauen nach und nach dem Weine und dem Biere, und die genannten Getränke wurden die Lieblinge der deutschen Frauenwelt.

Es nimmt uns Wunder, daß unsere Vorfahren ausschließlich jungen Wein tranken, Fluxwein, d. h. Wein, der älter ist als ein Jahr, nur höchst selten, und zwar meistens blos auswärtige Sorten. Beim einheimischen Weine unterschieden sie zwei Haltungen, Franken- (deutschen) und hunnischen oder Ungarwein. Von fremden Weinen liebten sie namentlich Malvasier (griechischer Wein Napoli di Malvasia in Morea), Muscateller, Passauer (aus Venetien), welschen Wein (französischen und italienischen) u. s. w.

Da der Wein mehr als Lebensgenuß, denn als Genußmittel angesehen wurde, war der Weinhandel weit ausgedehnter als heute. Jahr aus, Jahr ein zogen die Weinkärrner mit ihren großen und kleinen Ladungen von Weinfässern durch das ganze Reich, weshalb noch viele Straßen „in der Leute Mund" den Namen „Weinstraße" führen, so z. B. der Fahrweg, welcher von Bensheim an der Bergstraße durch das Schönberger Thal nach dem Odenwald abzweigt. Die Hauptsitze des mittelalterlichen Weinhandels waren Ulm an der Donau und Frankfurt am Main. Von letzterer Stadt hieß es sprichwörtlich, „sie haben mehr Wein in ihren Kellern, als Wasser in ihren Brunnen". Im Budget der freien Reichsstadt Frankfurt betrugen die Weinabgaben fast die Hälfte der gesammten Jahreseinnahmen.

Wie in Ulm, so war auch in Frankfurt der Weinhandel nicht ohne Vermittelung der von der Regierung angestellten Makler oder Weinstecher gestattet. Diese hatten auch die städtischen Abgaben für den Wein-Import zu erheben. Im 15. Jahrhundert bekamen die Makler pro Fuder (1500 Liter) ½ Gulden „Stichgeld", wovon sie ein Drittel an die Stadtcasse abführen mußten. Seit dem Jahre 1381 bildeten die Weinstecher eine eigene Zunft. Jeder Aufzunehmende hatte den feierlichen Eid zu leisten, weder auf eigene Rechnung mit Weinhandel sich zu befassen, noch während der Messen fremden Weinhändlern in ihrem Hause Quartier zu geben, noch Geschenke von den Weinhändlern anzunehmen. Wer diesen Vorschriften zuwider handelte, mußte zur Strafe auf ein Jahr in die Verbannung gehen.

Frankfurter Bürger durften ihr eigenes Gewächs aus freier Hand und privatim verkaufen. Nichtbürger mußten ihren Wein auf den Markt bringen und mit Vermittlung der Weinstecher veräußern. Hatten die Weinwirthe in der Stadt Wein angekauft und fehlte den Bürgern das bestimmte Quantum Wein, so erließ der Magistrat die Verordnung, daß jeder Wirth einem jeden Bürger auf dessen Wunsch das nöthige Quantum Wein zum Ankaufspreise überlassen solle.

Wer selbst gebauten Wein verzapfen wollte, mußte schwören, daß sein Wein „unvermischt" und „ungekünstelt" sei, daß kein Nichtbürger Miteigenthum daran besitze, und daß er das Niederlager und das Ungeld bezahlt habe. Die städtischen Rechenmeister setzten dann eine Zeit fest, in welcher der Wein verzapft werden durfte. Der Ausschank durfte jedoch niemals länger als einige Wochen dauern; es mußte dann eine Pause von 6—8 Tagen eintreten, ehe der Ausschank von Neuem gestattet war.

„Wer Wein auf habe", kündigte den Vorübergehenden ein äußeres Zeichen an, ein grüner Busch, ein Zweig, ein Strohwisch u. s. w. Aus diesem Grunde hat sich bis heute der Name „Busch- und Straußwirthschaften" an vielen Orten erhalten.

Die Beschäftigung der Strafgefangenen.

* Zur Frage der Beschäftigung der Strafgefangenen schreiben die officiösen „Berliner Politischen Nachrichten":

Die Nothwendigkeit der productiven Beschäftigung unserer Strafgefangenen wird von keiner Seite bestritten, ihre Arbeit darf, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, keine Beschäftigung, sie muß eine aufdringende sein, gerade deshalb aber und weil sie damit naturgemäß den freien Gewerbetreibenden Concurrenz bereitet, giebt sie nur zu häufig in den Kreisen der letzteren den Gegenstand von Klagen ab. Meistens allerdings zu Unrecht. Noch neuerdings wurde diese Frage anläßlich der Berathung einer Petition in der Petitionscommission des preußischen Abgeordnetenhauses einer eingehenden Erörterung unterzogen und dabei seitens eines Regierungscommissars erläuternde Erklärungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Gefangenen abgegeben, die wohl geeignet wären, in den von der Strafanstaltsarbeit sich allzu sehr geschädigt glaubenden Kreisen eine andere Ansicht zu erzeugen. Es ist nach diesen Erklärungen zu unterstellen, daß die für die Strafanstaltsarbeit gezahlten Löhne fast ohne Ausnahme sehr niedrig sind, jedoch muß demgegenüber doch auch betont werden, daß die Strafanstaltsarbeit einen bedeutend geringeren Werth hat als die freie Arbeit. Abgesehen davon, daß die Arbeitsunternehmer jedem Gefangenen beschäftigen müssen, der ihnen zugewiesen wird, daß in den meisten Fällen Gefangene zu Arbeiten herangezogen werden, für welche sie durchaus nicht ausgebildet sind und daß der Werth der Arbeit durch den vielfachen Schaden, den die Unternehmer an Material und Arbeitsgeräth durch die ungeübten und meist widerwillig arbeitenden Sträflinge erleiden, bedeutend herabgemindert wird, dürfen von den Unternehmern doch auch kaum als Annehmlichkeiten die Verpflichtungen empfunden werden können, ihre Entreprisecontracte auf höchstens drei Jahre abschließen zu können und stets eine gewisse Minimalzahl von Gefangenen zu beschäftigen, gleichviel ob sie für die von denselben gefertigten Waaren Absatz haben oder nicht. Es ist denn auch wegen aller dieser Uebelstände dahin gekommen, daß vielen Orten von der Submission auf die Anstaltsarbeit Abstand genommen werden muß, weil sich keine Bieter finden, ja daß Unternehmer Conventionalstrafen zahlen, um nur von ihren Contracten loszukommen, und daß schon mehrfach Unternehmer die Gnade Sr. Majestät angerufen haben, um dieses Ziel zu erreichen. Wenn alle einzelne Unternehmer der Anstaltsarbeit sich günstig frohen sollten, so ist das durchaus nicht durchgängig der Fall. Dazu kommt, daß die Gefängnißverwaltung, soweit es in ihren Kräften liegt, der Beeinträchtigung des freien Gewerbes durch die Gefängnißarbeit entgegenzuwirken bemüht ist. Zu diesem Behufe legt sie für eine möglichst große Mannigfaltigkeit in der Beschäftigung der Sträflinge, damit nicht einzelne Arbeitszweige in der Gefängnißverwaltung monopolisirt werden, sie nimmt darauf Bedacht, daß der Arbeit in den Strafanstalten ein Artikel beschafft wird, welcher bereits Gegenstand des fabrikmäßigen Betriebes geworden sind, während der Absatz von Handwerkerwaaren, welche auf Maaß und Bestellung anzufertigen zu werden pflegen, für die Orte, an denen die Strafanstalten sich befinden, und für den Umkreis von 10 km ausschließlich erfolgen ist, und wenn trotzdem in einzelnen Arbeitszweigen die Strafanstaltsarbeit der Privatindustrie eine Concurrenz macht, so stellt die Verwaltung entweder diese Arbeit ganz ein, oder sie beschränkt sie wenigstens. Was die Beschäftigung mit Meliorations- und landwirthschaftlichen Arbeiten betrifft, so geschieht hier, trotzdem die Regierung mit der Ausführung von Culturarbeiten durch Gefangene schlimme Erfahrungen gemacht hat, was in dieser Beziehung geschehen kann. Daß übrigens auch für häusliche Aufsorts in den Strafanstalten gearbeitet wird, ist ja bekannt und noch neuerdings sind, nachdem der Kriegsminister sich hierin entgegenkommend bewiesen, Einleitungen getroffen, um die Arbeiten für das Militair noch weiter auszudehnen. Nach alledem wird man nur anerkennen können, daß seitens der Regierung Alles geschieht, um die Concurrenz der Gefängnißarbeit gegenüber der freien Arbeit abzuschwächen. In einer vollständigen Eingestellung der productiven Gefängnißarbeit aber glaubt die Regierung und unseres Erachtens mit Recht, abgesehen von dem mit derselben verfolgten Zweck der Erziehung der Gefangenen, um so weniger Anlaß zu haben, als dadurch die Gesammtheit der Steuerzahler geschädigt werden würde, die dann den gegenwärtig in den Strafanstalten des Ministeriums des Innern durch die Arbeit der Gefangenen erzielten Reinertrag von jährlich 3 Millionen aus eigenen Säcken aufzubringen hätte.

Socialpolitisches.

* Die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, in den Ausschüssen des Bundesraths, welche täglich unter Vorsitz des Staatssecretairs im Reichsamt des Innern Staatsministers v. Boetticher stattfindet, schreitet wohl rüstig vorwärts, dürfte jedoch bei dem Umfange des Entwurfs selbst und bei der Gründlichkeit, mit welcher die Bundesrathsausschüsse solche bedeutsame gesetzgeberische Maßnahmen berathen, noch bis in den Juni hinein währen.

* Dem Vernehmen nach gedenken die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-, sowie die Tabak-Berufsgenossenschaften für die zu ihnen gehörigen Betriebe Unfallverhütungsvorschriften einzuführen. Berathung und Beschlußfassung über dieselben sind bereits auf die Tagesordnungen der am 5. Juni resp. 20. Juni d. J. anberaumten Generalversammlungen beider Berufsgenossenschaften gestellt worden.

* Leipzig, 15. Mai. Schiedsgerichtssitzung. Vorsitzender: Herr Regierungsrath Dr. Schubert. Beisitzer: Herren Ingenieur Krempe aus Taucha bei Leipzig und Dampfkessel- und Maschinenfabrikant Wuth aus Halle a. S. aus den Arbeitgebern, Herren Hermann Hartung aus Magdeburg und Robert Hauschild aus Chemnitz aus den Arbeitnehmern.

I. Der Schlossergeselle Adolf Zimmermann hat am 28. Juli vorigen Jahres bei dem Betriebe der Firma Groß & Co. in Entritzsch eine Riß-Quetschwunde des 2., 3. und 4. Fingers der linken Hand sich zugezogen. Die Wunden sind zwar verwacht, doch ist eine Steifigkeit der Finger zurückgeblieben. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat zunächst die Erwerbsfähigkeit Zimmermann's um den dritten Theil verringert erachtet, zugleich jedoch demselben aufgegeben, sich behufs Besserung des Minderung der Unbeweglichkeit der erwähnten Finger einer nur in einer geschlossenen Anstalt aus- und durchzuführenden methodischen Cur, welche auf Kosten der Berufsgenossenschaft ausgeführt werde, zu unterziehen, widrigenfalls die Fortdauer des vorstehend anerkannten hohen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr als Folge des erlittenen Unfalls anzusehen, sondern als Folge der Verweigerung der vorbezeichneten Cur zu betrachten und in Zukunft anzunehmen sein werde, die Erwerbsfähigkeit Zimmermann's in durch die Folgen des Unfalls um mehr als den gedachten Theil nicht vermindert. Der Geselle bez. dessen Vormünderin hat gegen diesen Bescheid, soweit darin dem Verletzten mit Schjährig aufgegeben worden ist, sich einer weiteren methodischen Behandlung in einer geschlossenen Anstalt zu unterziehen, Berufung eingewendet. Das Schiedsgericht hat diese Berufung jedoch als unzulässig verworfen. Das Schiedsgericht ging dabei davon aus, daß in dem angefochtenen Theile des Bescheides lediglich die Absicht der Berufungsklägerin ausgesprochen ist, bei fortgesetzter Weigerung des Verletzten, der gedachten Cur sich zu unterziehen, die zugebilligte Rente herabzusetzen. Eine derartige Herabsetzung der Rente könne aber nur mittels Bescheides erfolgen und trete erst von dem Tage der Zustellung desselben in Wirksamkeit. Es bedürfe nun keines eingehenderen Nachweises, daß eine Benachrichtigung des Verletzten von dem Vorhaben der Berufsgenossenschaft, eine einmal zuerkannte Rente eventuell und von einem unbestimmt gelassenen Zeitpunkte an solcher herabzusetzen, einem förmlichen Bescheide nicht gleich zu erachten sei.

II. Der Arbeiter Theodor Wüchling in Löben ist am 12. September v. J. bei dem Einlegen von Getreide in eine bei dem Gutsbesitzer Moy in Ebersdorf aufgestellt gewesene Dampfdreschmaschine mit dem linken Arm in das Getriebe gekommen, wodurch derselbe derart verletzt worden ist, daß gedachten Tages noch die Amputation des Armes im Schultergelenk hat erfolgen müssen. Die Dampfdreschmaschine war Eigenthum der Firma Hennig & Co. in Löben und an den Gutsbesitzer Moy vermiethet gewesen. Die sächsisch-thüringische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft hat einen Entschädigungsanspruch abgelehnt, weil die Behauptung, Wüchling sei bei dem Betriebe der Firma Hennig & Co. verletzt worden, nicht gerechtfertigt sei. Zwischen der Hennigschen Firma und Moy sei vereinbart worden, daß die Vermietherin nur zwei Mann, den einen zum Heizen der Locomobile, den andern zur Leitung der Dreschmaschine zu stellen, Moy dagegen das Einlegen des Getreides durch zwei von ihm zu stellende und zu bezahlende Leute zu besorgen habe. Demgemäß sei Wüchling, welcher der Firma Hennig & Co. völlig unbekannt gewesen sei, von Moy zu der betreffenden Arbeitsverrichtung angestellt und von demselben bezahlt worden. Ferner sei der hier größte Unfall in der Laufsp und namentlich in dem Wohnorte Moy's, wo sich der Unfall ereignet, allgemein üblich, daß beim Erwerben von Dreschmaschinen der Gutsbesitzer, für welchen gedroschen wird, das Einlegen des Getreides in den Dreschkasten durch von ihm selbst gestellte und bezahlte Leute zu besorgen habe und, soviel bekannt, übernehme die Firma Hennig niemals diese Arbeit. Das Schiedsgericht hat den Bescheid der Berufsgenossenschaft unter Beitritt zu den den derselben ausgeführten Gründen bestätigt. — Das Unglück Wüchling's ist jedenfalls nur zu bedauern, indessen ist er als landwirthschaftlicher Arbeiter anzusehen, und das Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist noch nicht in Kraft getreten.

III. Der Schlosserlehrling Max Müller in Crottelsdorf i/B. hat am 31. August 1887 an der Bohrmaschine, indem er mit der rechten Hand zwischen zwei Kunstfeilen gerathen war, eine gänzliche Zerquetschung bez. Zerreißung je des zweiten und dritten Gliedes des Zeigefingers und des Mittelfingers erlitten, welche zur Folge gehabt hat, daß das zweite und dritte Glied des Zeigefingers und das dritte Glied des Mittelfingers haben beseitigt werden müssen. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat angenommen, daß in Berücksichtigung der Gewöhnungsfähigkeit junger Leute die Erwerbsfähigkeit bis Ende December v. J. um drei Zehntheile gemindert gewesen, von Anfang 1888 an aber zunächst höchstens um den achten Theil verringert sei. Die Berufsgenossenschaft hat dabei darauf hingewiesen, daß vom Verletzten schon wiederholt hervorgehoben worden sei, daß es namentlich darauf ankomme, mit der linken Hand festhalten zu können, und diese sei völlig unverletzt. Die dagegen eingewendete Berufung ist von dem Schiedsgerichte zurückgewiesen worden, indem dasselbe die zugebilligte Rente für eine entsprechende erachtete.

IV. Der in der Zwickauer Maschinenfabrik in Zwickau als Wächter beschäftigte Carl Hermann Lang daselbst hat am 24. November 1886 bei Verrichtung der ihm obliegenden Verpflichtungen bei dem Umlassen eines gebrochenen Schlagbaumes eine Zerrenkung des linken Oberarms und eine Quetschung des Unterleibes erlitten und in dessen Folge einen rechtseitigen Leistenbruch davongetragen. Lang leidet außerdem bereits seit vor dem 1. October 1885 an einer Verkümmerung der rechten Hand und einer Steifheit des rechten Ellenbogengelenks. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat unter Berücksichtigung des Alters des Verletzten (56 Jahre) die in Folge des obergedachten Unfalls eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst auf sechs Zehntheile abgeschätzt, neuerdings jedoch auf Grund von § 65 des Unfallversicherungsgesetzes die Rente von Ende März d. J. an wieder vollständig eingezogen, da die Verletzungen am Oberarme als völlig geheilt zu betrachten seien, der Leistenbruch aber als völlig unnachtheilig und die Erwerbsfähigkeit hindernd nicht mehr erscheine. Das Schiedsgericht hat die dagegen eingewendete Berufung in der Erwägung verworfen, daß Berufungskläger noch der ärztlichen Befundmittheilung bereits vor dem erlittenen Unfalle nur noch zu leichter Arbeit tüchtig gewesen sei, hiernach aber der infolge des Betriebsunfalls verlegende Leistenbruch, da derselbe den Berufungskläger an Verrichtung leichter Arbeit jedenfalls nicht hindere, eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht nach sich gezogen habe.

Neues Theater.

Leipzig, 17. Mai. Ohnet's „Hüttenbesitzer" ist ohne Frage dasjenige Stück der neufranzösischen Dramatik, das sich in Deutschland des größten Erfolges rühmen kann. Die gefeierten Bühnendichter des zweiten Kaiserreiches haben hier mit ihren espritreichen Comödien lange nicht das nachhaltige Bühnengluck gehabt, wie Ohnet mit seinem dramatisirten Roman. Die gestrige Aufführung des Stückes ging unter dem Substitum dreier Akte vor sich.

Herr Friedrich Mittermurzer, der auch in diesem Jahre unsere Bühne durch einen Gastspiel-Cyklus erfreut, gab als Antrittsrolle den Philipp Derblay, den bisher Herr Baymann bei uns gespielt hat. Man ist in Leipzig leider geneigt, die fremden Schauspieler zuweilen nur deshalb über die einheimischen zu stellen, weil sie eben Fremde sind. Als ob die Höflichkeit des Gastrechtes auch dies erforderte! Man lobt den Wein, weil er eine fremdländische Etiquette trägt, obwohl man ein ebenso gutes eigenes Gewächs im Keller hat. Die Kritik kann das Gastrecht insoweit nicht respectiren. Sie muß daher auch nach dem gestrigen ersten Gastspiel des Herrn Mittermurzer das offene, freudige Bekenntniß ablegen, daß bei der Waage, auf der sie die Derblay's der Herren Mittermurzer und Baymann mißt, die Zunge die Mitte hält. Herr Mittermurzer charakterisirte den derblay, eisenfesten Hüttenmeister mit markigen, festen Strichen. Die ernste Gemessenheit, die den Mann der Arbeit im Laufe seines rastlosen Lebens beschlichen, hatte einen würdigen, glaubhaften Ausdruck gefunden. Der verlöscherte Ernst des Lebens stand vor uns. Und doch fühlte man, wenn auch anfänglich nur an einzelnen feinen, mimischen Wendungen, wie es im Innern des ernsten Mannes glüht und flutet. Philipp Derblay hat etwas von einem Vulkan. Wir finden übrigens, daß Herr Mittermurzer die äußerliche Ruhe etwas zu intensiv betonte. Das gilt namentlich von der Scene im Brautgemach, wo sich die innerliche Scheidung der Neuvermählten vollzieht. Es war ein Moment von hoher, künstlerischer Kraft, als Mittermurzer hier im Affect aufschrie und die ganze Seelenqual des in seinen heiligsten Gefühlen getäuschten Mannes offenbarte. Aber der Gegensatz dazu, die Resignation, in die er gerath, nachdem ihm das furchtbare Räthsel gelöst ist, kam uns etwas zu unvermittelt vor. Nach einem Gewitter grollt die Natur noch lange fort, auch wenn scheinbare Ruhe eingetreten ist. So ist es auch bei der menschlichen Natur, die sich in stillemischem Seelenkampf befand. Philipp Derblay ist zwar eine etwas schroffe Natur, aber auch die schroffste Natur wird unseres Erachtens nicht so jäh von der höchsten Erregung zur absoluten Ruhe übergehen können. Es muß in den eisigen Worten des entschlossenen Mannes noch eine Erinnerung an den überstandenen Sturm nachzittern. Bedeutend war Mittermurzer auch in der zweiten Abschiedsscene von Claire, in der er wahre und warme Herzenstöne wirken ließ und ein durchaus charakteristisches Spiel an den Tag legte. Wie er im Allgemeinen reichen Beifall fand, so errang er sich besonders noch die Gunst seiner Zuhörer mit der feinschattirten, wirkungsvoll gegliederten Erzählung von dem hartnäckigen Stolze seines Weibes im vierten Act. Bei offener Scene lohnte man ihm die wackere Leistung.

Ueber die Claire des Frl. Marie Barkany ist schon ausführlich berichtet worden. Die Künstlerin beendete in dieser Rolle ihr Gastspiel und wurde nach dem dritten Act durch Lorbeerspenden geehrt.

Als Suzanne führte sich Frl. Witt nicht ungünstig ein. Die Rolle kann uns allerdings keinen Maßstab dafür geben, ob Frl. Witt's künstlerisches Vermögen ausreichen wird, uns zunächst Frl. Flöffel zu ersetzen. Sie scheint ein anmuthendes, wenn auch nicht starkes Organ zu besitzen und spielte mit einer natürlichen Liebenswürdigkeit. Eine größere Freiheit der Bewegungen wäre zu wünschen gewesen. Wir werden erst andere Rollen abwarten müssen, ehe wir ein Urtheil über die Künstlerin fällen.

Hermann Pilz.

Oeffentl. Verhandlungen der Stadtverordneten

am 2. Mai 1888.*)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und mitgetheilt.)

Anwesend: 52 Stadtverordnete und am Rathstische: Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi, Herr Bürgermeister Justizrath Dr. Trendlin und die Herren Stadträthe Heßler, Mecklenburg und Ludwig-Wolf.

Der Vorsitzende, Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill, theilt zur Registrande mit

das Dankschreiben der Frau Dr. Herrmann für erwiesene Theilnahme beim Hinscheiden ihres Gatten.

Hierauf macht der Vorsitzende, Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill, davon Mittheilung, daß zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung, die Prüfung der Rechnungsrechnungen für 1881—1886 betr., kurz vor der heutigen Vienarsitzung ein Rathsschreiben eingegangen ist, welches er verliest.

Herr Vicevorsteher Herrmann erklärt, er sei nicht erfreut über den Wunsch des Rathes, die Beschlußfassung aufzuheben. Die Rechnungen bilden ein Chaos; um sich über die Sache klar und schlüssig zu machen, seien die umfänglichsten Arbeiten nöthig gewesen. Er bitte den Rath dringend, die Erörterungen thunlichst zu beschleunigen, um die unerfreuliche Angelegenheit bald erledigen zu lassen, damit die Arbeit nicht umsonst gethan sei und neu gethan werden müsse.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi sagt thunlichste Beschleunigung zu, glaubt aber, daß der Rath das neue Bedenken, welches Herr Vicevorsteher Herrmann bei ihm, dem Herrn Redner, selbst angeregt habe, dem Collegium noch vor der Beschlußfassung mittheilen wolle, obwohl er ebenfalls die Verzögerung bedauere.

Herr Vicevorsteher Herrmann bemerkt noch, daß er der Absetzung der Sache von der heutigen Tagesordnung nicht widersprechen, da der neu aufgetauchte Punct erörtert werden müsse, er bitte nur nochmals um baldeinstichste Mittheilung des Ergebnisses dieser Erörterung seitens des Rathes an das Collegium.

Man beschließt einstimmig, die Vorlage von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Hierauf tritt man in die Tagesordnung ein.

Herr Ehmig referirt zunächst für den Oekonomie-Ausschuß über die Vorlage, betreffend

Pflasterung des an der Bismarckstraße projectirten Droschkenstationsplatzes mit einem Aufwand von 1885 ℳ

Der Ausschußantrag lautet auf

Zustimmung zur Vorlage.

Der Ausschuß konnte zwar den von dem Grundstücksbesitzer geltend gemachten und bez. vom Rathe gebilligten Gründen nicht beipflichten, da, wenn man solche Gründe allein als maßgebend erachten wollte, wohl noch viele Droschkenhalteplätze verlegt werden müßten.

Der Ausschuß war aber doch für die Vorlage, da die projectirten neuen Droschkenhalteplätze besser gelegen sind als der bisherige und durch diese Stationen Niemand belästigt wird.

Der Ausschußantrag wird einstimmig angenommen.

Derselbe Herr Referent berichtet für den Oekonomieausschuß über

Asphaltirung der Bayerischen Straße von der südlichen Flurlinie der Albertstraße bis zur Grenze des ehemaligen Holz- und Kohlenbahnhofs mit einem Aufwand von 94 090,50 ℳ unter Verwendung der von den 1886 und 1887 für Pflasterung mit Granitsteinen verwilligten Beiträge noch disponiblen Summe von 69 062,15 ℳ (Zuschuß: 24 428,35 ℳ).

Der Ausschuß beantragte:

der Vorlage des Rathes zuzustimmen.

Im Ausschuß wurden zwar von einigen Seiten Bedenken geäußert, ob es sich empfehle, mit Asphaltirung weiterer Straßen vorzugehen, bevor man mehr Erfahrungen gesammelt habe. Theilweise dürften die Resultate auch hier nicht günstige sein, so z. B. in der Nähe des Augustusplatzes. Auch seien neben den Pferdebahngeleisen größere Strecken Asphaltpflaster aufgebrochen.

Ferner wurde angeregt, ob sich nicht ein festes Abkommen mit der Asphaltgesellschaften treffen lasse wegen der Unterhaltungskosten des Asphaltpflasters; in Berlin erhalten dieselben dem Vernehmen nach 50 ℳ pro Quadratmeter und Jahr. Ungeachtet dieser Bedenken war der Ausschuß jedoch für die Vorlage, da man im Uebrigen die vom Rathe für die Asphaltirung der Bayerischen Straße angeführten Gründe anzuerkennen hatte.

Herr Stadtrath Mecklenburg bemerkt, das Aufbrechen von Asphaltpflaster neben den Pferdebahngeleisen rühre von dem Schlitzreuen bei Schneefall her. Dieses sei auf Asphaltpflaster neuerdings der Pferdebahngesellschaft bei 50 ℳ Strafe untersagt, wogegen sie zwar recurrirt habe. Entschließung auf den Recurs stehe noch aus, doch werde dieselbe voraussichtlich ablehnend sein.

Im Uebrigen habe sich das Asphaltpflaster hier überall gut bewährt. Die Gesellschaften hatten 5 Jahre und haben für diesen Zeitraum auch die Unterhaltungspflicht. Die 5 Jahre sind, abgesehen von der Strecke an der Universität, noch bei keiner der hiesigen Asphaltpflasterungen abgelaufen. Er glaube, daß später die Unterhaltung des Asphaltpflasters verhältnißmäßig nicht zu viel Kosten verursachen dürfte.

Er sei nicht dafür, daß nach Ablauf der jetzigen Verträge ein weiteres festes Abkommen mit den Gesellschaften, ähnlich wie das in Berlin, geschlossen werde, da man hierdei nicht besser fortkomme und mit Rücksicht auf die verschiedenen Endpunkte der Garantiestrecken nichts Einheitliches dabei herauskommen würde.

Wegen der allgemeinen Ansichten über die Asphaltpflasterung nimmt Herr Redner daraus Bezug, daß inzwischen eine Remonstration des Rathes gegen den ablehnenden Beschluß des Collegiums in Betreff der Asphaltirung der Kohlenstraße dem Collegium schon zugegangen sei und daß darin eine ausführliche Darlegung der Ansicht der Rathsdeputation über den fraglichen Punct enthalten sei; vor zur Berathung über jene Vorlage bitte er das Urtheil in dieser Beziehung aufzuschieben.

Der Ausschußantrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Herr Ehmig für den Oekonomie- und Gas-Ausschuß über

Umgestaltung des Platzes vor dem Westportale der Thomaskirche mit einem Gesammtaufwande von 42 007,28 ℳ, und zwar 34 307,28 ℳ a conto Betrieb und 7700 ℳ a conto Ergänzungsfonds (der Gasanstalten).

Von den Ausschüssen liegen folgende Anträge vor:

1) den Plan Nr. 3049/4296 mit der Modification zu genehmigen, daß die Fahrbahn zwischen der alten Thomasschule und der Bordkante des neuherzustellenden Fußwegs auf 7 m verbreitert wird,
2) die Aufstellung des Hiller-Denkmales an der vorgeschlagenen Stelle abzulehnen und den Rath zu ersuchen, für dasselbe einen anderen geeigneten Platz der Stadt in Vorschlag zu bringen,
3) im Uebrigen die Vorlage zu genehmigen, jedoch
4) zu bewilligen, die a conto Betrieb geforderten Kosten unter a—d und f auf die Betriebsjahre 1888 und 1889 mit je zur Hälfte zu übernehmen.

Herr Referent verliest die Vorlage, theilt den Hauptinhalt der Beilagen mit und bemerkt sodann, daß die Ausschüsse der Vorlage im Allgemeinen nicht entgegen waren.

Man wünscht jedoch, daß die Fahrbahn zwischen der alten Thomasschule und der Bordkante des neuherzustellenden Fußwegs von 4,50 m auf 7 m verbreitert wird, damit im Interesse des Verkehrs wenigstens die Möglichkeit geboten ist, daß zwei Wagen einander ausweichen können. Es sei diese Verbreiterung auch technisch recht wohl ausführbar, und würde die Annahme des Vorschlags auch zur Folge haben, daß die Beschneidung des betr. Kirchenvorsprungs nicht und allzu großer Nähe zu geschehen brauche.

Die Kosten für die Versetzung des Hiller-Denkmals fand man außerordentlich hoch; die Versetzung dürfte sich viel leichter bewerkstelligen lassen, als im Bauamtsbericht projectirt sei, da das Denkmal aus verschiedenen Theilen bestehe, in die es gelegt sei, dies zeige auch dem Laien schon der Augenschein, da verschiedenfarbige Steine verwendet sind. Man hatte aber auch überhaupt Bedenken gegen die Aufstellung des Hiller-Denkmals an der vorgeschlagenen Stelle, da das Denkmal zu dem schönen Westgiebel der Thomaskirche in keiner Weise passe, auch viel zu klein sei, um dort zu wirken. Es wird daher gewünscht, daß dasselbe auf einem anderen geeigneten Platz der Stadt (wenn auch nur auf einem bescheidenen Platz an der Promenade) komme.

Endlich wünschte man, daß die a conto Betrieb geforderten Kosten auf 2 Jahre vertheilt werden möchten, da die Arbeiten, wenn man den aufgefüllten Boden genügend setzen und die herzustellenden Verbindungswege nicht versinken lassen wolle, doch nicht sämmtlich in einem Jahre ausgeführt werden können.

Hierauf allenthalben erklären sich die Ausschußanträge, wozu noch hinzuzufügen ist, daß die Kosten für Versetzung des Hiller-Denkmals zur Ablehnung vorgeschlagen werden.

Auch an den Kosten für Versetzung des Sebastian Bach-Denkmals werden wohl wesentliche Ersparnisse gemacht werden können.

Herr Wagner fragt an, ob in der Vorlage angegeben sei, wann die Arbeiten an dem Promenadentheil vorgenommen werden sollen. Er würde wünschen, daß die Arbeiten bis zum Herbst verschoben werden mit Rücksicht auf die Anlagen.

Herr Referent glaubt, daß die Arbeiten wohl einige Monate aufgeschoben werden könnten, eine Angabe sei aber darüber in der Vorlage nicht enthalten.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi bemerkt, daß für den 31. October c. die Wiedereröffnung der Thomaskirche geplant sei. Bis dahin würden auch die fraglichen Arbeiten fertig gestellt werden müssen. Wieviel Zeit dieselben in Anspruch nehmen werden, wisse er nicht genau, ganz werde sich aber nach Lage der Sache dem Wunsche des Herrn Wagner wohl nicht entsprechen lassen.

Den Ausschußanträgen 1 sei er nicht entgegen, vorausgesetzt, daß dieselbe technisch ausführbar sei.

Bei Antrag 2 erkenne er die Bedenken der Ausschüsse gegen das Hiller-Denkmal als nicht ungerechtfertigt an. Doch gebe er zu bedenken, daß das Denkmal in einer gewissen Beziehung zur Thomasschule stehe und daß es seine Schwierigkeiten haben werde, einen geeigneten anderen Platz zu finden. Der Rath werde jedenfalls

*) Eingegangen bei der Redaction am 16. Mai.